

10. Zeitpunkt des Beginnes der mit einer Seeversicherung verbundenen Landtransportversicherung.

I. Civilsenat. Urth. v. 19. April 1893 i. S. D. Tr. V. Ges. (Befl.)
w. G. (Rl.) Rep. I. 24/93.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Kläger hatte bei der beklagten Gesellschaft für Abladungen von Nordamerika nach Europa Seeversicherung mit der Bestimmung genommen, daß bei Abladungen von Inlandplätzen der Vereinigten Staaten nach den Ladehäfen das Risiko bis an Bord des Schiffes ohne Unterbrechung in die Versicherung eingeschlossen sein sollte. Im Juli 1891 lagerte für den Kläger im Warehouse zu Clarksville Tabak zum Transporte nach dem Seeplatze. Die mit dem Transporte beauftragte Eisenbahn hatte gegen Empfang der Warehousekoupons Ladescheine ausgestellt und mit dem

Transporte des Tabakes bereits begonnen, als ein Teil des noch im Warehouse befindlichen Tabakes durch Feuer zerstört wurde.

Die auf Zahlung der Versicherungssumme erhobene Klage wurde vom ersten Richter abgewiesen, vom Berufungsrichter dagegen die Beklagte nach dem Klagantrage verurteilt. Die eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die von der Revision erhobenen Angriffe beruhen auf nicht zutreffender Auffassung des dem Vorderrichter zur Beurteilung unterbreiteten Sachverhaltes und der von demselben angestellten Erwägungen.

Mit Unrecht macht die Revision dem Berufungsrichter den Vorwurf, er habe das Risiko, gegen welches der Kläger sich versichern konnte, mit demjenigen, gegen welches er sich versichert hat, verwechselt. Unstreitig handelt es sich um eine mit einer Seeversicherung verbundene Landtransportversicherung. Nach den insoweit übereinstimmenden Darlegungen beider Parteien besteht kein Zweifel, daß über den Beginn der Landtransportversicherung durch die Bestimmung der Police eine Vereinbarung getroffen worden ist. Deshalb haben sich beide Instanzrichter zutreffend einer Prüfung der Frage unterzogen, wie die ihrem Wortlaute nach nicht unzweideutige Bestimmung der Police nach der zu ermittelnden Willensmeinung der Vertragsschließenden auszulegen sei. Hiermit erledigt sich vorweg die für Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreites bedeutungslose Bezugnahme auf die Darlegungen von Lewis in seinem Versicherungsrechte. Dieser Schriftsteller untersucht (S. 93), mit welchem Zeitpunkte der Beginn einer Binnentransportversicherung anzunehmen sein sollte, falls sich der Zeitpunkt aus dem geschlossenen Vertrage oder aus Gesetz und Usance nicht bestimmen lasse. Da hier nur die Auslegung des geschlossenen Vertrages in Frage steht, so bedarf es keiner Erörterung der von Lewis aufgestellten Ansicht, daß an sich die Transportversicherung mit dem Beginne des Transportes beginnen sollte.

Die Revision meint, daß bei Abschluß einer Transportversicherung das versicherte Risiko nicht vor dem Beginne des Transportes als vorhanden angenommen werden könne, und daß es sich deshalb im vorliegenden Falle lediglich frage, wann nach allgemeinem

und affekuranzrechtlichem Sprachgebrauche der Transport der Ware beginnt. Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden. Nach Art. 395 H.G.B. haftet der Frachtführer für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme entstanden ist. Mit diesem Zeitpunkte entäußert sich der Verfrachter des Gewahrsams des Frachtgutes und überträgt seine bis dahin bestehende eigene Verantwortlichkeit für dasselbe auf den Frachtführer. Sämtliche Wirkungen des Frachtvertrages in Ansehung des Verhältnisses des Verfrachters zu dem Frachtgute treten also bereits mit der Empfangnahme ein. Daraus folgt, daß beim Abschlusse einer Transportversicherung nach der Willensmeinung beider Kontrahenten der Beginn des versicherten Risikos mit der Empfangnahme des Gutes durch den Frachtführer als gewollt zu erachten ist, falls nicht im einzelnen Falle etwas Abweichendes ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart worden ist, oder die Umstände eine abweichende Auffassung bedingen. Daß dergleichen hier anzunehmen sei, hat die Beklagte wohl durch den Hinweis auf die Fassung der in Frage stehenden Policebestimmung und dadurch behaupten wollen, daß sie besonders den unstreitigen Umstand hervorgehoben hat, daß der Tabak in dem nicht der transportierenden Bahngesellschaft gehörigen Warenhaufe, woselbst er seitens des Klägers niedergelegt worden war, durch Feuer zerstört worden ist. Hieraus lassen sich indessen Bedenken gegen die Richtigkeit der entscheidenden Erwägungen des Berufungsrichters nicht entnehmen. Der in der Police gebrauchte Ausdruck „Abladungen“ bezieht sich, wie auch der Kläger annimmt, unzweifelhaft auf die abgeladenen Waren und nicht auf den Akt der Abladung. Deshalb ist völlig zutreffend aus dem Gebrauche dieses Ausdruckes nicht hergeleitet, daß als Beginn des versicherten Risikos der Zeitpunkt der Abladung gemeint sei; es ist aber andererseits auch nicht erfindlich, wie aus dem Gebrauche dieses Ausdruckes sollte gefolgert werden können, daß ein bestimmter späterer Zeitpunkt ins Auge gefaßt sei. Der ferner in der Verhandlung besonders hervorgehobene Ausdruck „ohne Unterbrechung“ kann keinesfalls, wie die Revision will, dahin verstanden werden, daß, da Unterbrechungen des Transportes seit Beginn desselben für bedeutungslos erklärt seien, der Beginn der Versicherung auf den tatsächlichen Beginn des Transportes im eigentlichen Sinne festgesetzt sei. Diesem Ausdrucke würde vielmehr, falls

man ihn für Entscheidung der hier streitigen Frage überhaupt verwerten will, nur entnommen werden können, daß eine Versicherung in möglichst weitem Umfange vereinbart worden sei. Der Berufungsrichter hat daher zum Zwecke der Auslegung der getroffenen Abrede zutreffend hauptsächlich die Umstände, unter denen die Versicherung abgeschlossen wurde, in Betracht gezogen. Dabei ist von der richtigen allgemeinen Erwägung ausgegangen, daß naturgemäß der Beginn einer Landtransportversicherung mit dem Zeitpunkte zusammenfalle, wo das versicherte Frachtgut dem Frachtführer zum Zwecke des Transportes übergeben werde, weil von diesem Augenblicke ab das Frachtgut der Einwirkung und Fürsorge des Verfrachters entzogen und dieser nicht in der Lage sei, über die Verfügungen des Frachtführers bezüglich des Frachtgutes eine Kontrolle auszuüben. Sodann ist erwogen, daß diese Gesichtspunkte nach den konkreten Umständen für den vorliegenden Fall zutreffend seien, da der Vertreter des Klägers gegen Empfangnahme der Ladescheine die Warenhauscoupons ausgehändigt habe, wobei es offensichtlich bezüglich der Wirkung dieser Handlungen als bedeutungslos erachtet ist, daß die in solcher Art der Verfügung der Bahnverwaltung wirksam überwiesene Ware zunächst da verblieb, wo der Kläger sie hatte lagern lassen. Ferner ist berücksichtigt, daß nach Ausweis der vom Kläger vorgelegten zahlreichen Policen zur Zeit der Ausstellung der hier fraglichen Police es unzweifelhaft der allgemeinen Verkehrsübung entsprochen habe, den Beginn der Landtransportversicherung mit der Empfangnahme des Frachtgutes durch den Frachtführer festzusetzen. Dem aus dem Zusammenhange dieser Umstände gezogenen Schlusse, daß die Parteien nicht in Abweichung von der allgemeinen Verkehrsübung im vorliegenden Falle den Beginn der Versicherung an die Thatsache der wirklichen Fortbewegung des Gutes hätten knüpfen wollen, war umsomehr beizupflichten, als die schon zur Zeit der Ausstellung der Police im Gebrauche befindliche neue Fassung des § 73 der Allgemeinen Seeverversicherungsbedingungen ergibt, daß auch abgesehen von Binnentransportversicherungen die vom Berufungsrichter gutgeheißene Auffassung allgemein als den Interessen des Verkehrs entsprechend erkannt ist, und mit Rücksicht hierauf nicht angenommen werden kann, daß in dem von einem Bremer Mäkler namens des Klägers mit den Vertretern von fünf verschiedenen Versicherungs-

gesellschaften abgeschlossenen Verträge etwas Abweichendes habe verabredet werden sollen. Die Erwägung des ersten Richters, daß zwar die vom Kläger vertretene Auslegung der Policebestimmung dem praktischen Bedürfnisse entspreche, daß aber trotzdem nicht anzunehmen sei, die Vertragsschließenden hätten das dem praktischen Bedürfnisse entsprechende gewollt, ist ohne nähere Begründung hingestellt und an sich nicht haltbar.“ . . .